

Justizsekretärin

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 23.9.2014 aufgehoben und der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens insgesamt, einschließlich der Revision des Angeklagten gegen das Urteil vom 22.5.2013, sowie die dem Angeklagten insgesamt entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts - Strafrichter - Dresden vom 22.05.2013 wegen Beleidigung zu der Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15,00 Euro verurteilt. Auf die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten wurde dieses Urteil mit Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 27.11.2013 mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückgewiesen. Daraufhin wurde der Angeklagte erneut mit Urteil vom 23.09.2014 wegen Beleidigung verurteilt. Er wurde verwarnt. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 10,00 Euro blieb vorbehalten. Dem Angeklagten wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt. Hier gegen richtete sich die Berufung des Angeklagten, die innerhalb der Wochenfrist eingelegt wurde. Mit seinem Rechtsmittel erstrebte der Angeklagte weiterhin einen Freispruch. Die Berufung hatte Erfolg.

II.

Mit dem Strafgebot vom 20.02.2013 wurde dem Angeklagten folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Am 16.07.2012 hielten Sie sich anlässlich der Rückführung von zwei ausländischen Staatsangehörigen in einer Menge von ca. 80 Personen vor dem Haupteingang der JVA Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden, auf. Als die Menschenmenge gegen 10:33 Uhr lautstark rief „Nazis morden, der Staat schiebt ab, das ist das gleiche Rassistepack“, drehten sie sich in Richtung POM“ . zeigt mit dem Zeigefinger auf ihn und äußerten: „Genau du“. Auf diese Weise wollten sie ihre Missachtung gegenüber T. ausdrücken.

Von dem Vorwurf der Beleidigung war der Angeklagte aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen freizusprechen. In tatsächlicher Hinsicht konnte aufgrund der Berufungshauptverhandlung zwar der objektive Sachverhalt im Wesentlichen so festgestellt werden, wie er bereits im Strafgebot dargestellt wurde, jedoch konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Angeklagte den Polizeibeamten mit der Äußerung „Genau du“ beleidigen, ihn insbesondere ebenfalls als „Nazi“ oder „Rassist“ bezeichnen wollte. Nach dem Ergebnis der Berufungshauptverhandlung konnte der Äußerung des Angeklagten insbesondere auch ein anderer Inhalt beigemessen werden, so zum Beispiel, dass der Angeklagte zum Ausdruck bringen wollte, dass der Polizeibeamte Teil eines staatlichen Verwaltungshandeln sei, das der Angeklagte mit der Teilnahme an der Demonstration kritisieren wollte. Zum anderen wäre die Äußerung des Angeklagten selbst dann nicht als strafbare Beleidigung anzusehen gewesen, wenn sie tatsächlich in dem vom Amtsgericht verstandenen Sinne aufzufassen gewesen wäre, denn die Äußerung des Angeklagten hielt sich auch dann noch innerhalb des nach der verfassungsmäßigen Rechtsprechung weit zu ziehenden Rahmens der politischen Meinungsäußerung. Eine Bestrafung des Angeklagten kann daher nicht in Betracht, vielmehr war er mit der Kostenfolge aus § 467 Abs. 1 StPO - auch hinsichtlich der von ihm gegen das erste amtsgerichtliche Urteil eingelegten Revision - freizusprechen.

Schulze-Griebler
Vizepräsident des
Landgerichts

